





Statut

Verbandes der Maler, Ladierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands.

Gültig vom 1. Juli 1909 ab.

1. Zweck bes Berbandes.

§ 1. Der Verband hat den Zweck, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch Exsieiung möglichst günstiger Arbeitsbedungungen auf gesehelichem Wege nach Waszabe des § 152 der Reichsgewerden ordnung zu wahren und zu fördern.

Mittel an biejem Amede find:

- a) Wündliche und schriftliche Agitation, Aufflärung der Mitglieder durch Abhaltung den Sorrösgen, Vopprechung der ins Gewerde eingreifenden Tagesfrugen in den regelmäßig abzuhaltenden Versammlungen der Hilalen;
- b) Aufnahme statistischer Erhebungen zur Ersprichung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
- a) Crrichtung von Bibliothefen, Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises;
- d) Gewährung von Rechtsschup in gewerdlichen Streitigkeiten, Anfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsangelegenheiten;

497 - TROP

e) Ferner kann an die auf der Reise besindlichen und franken Mitglieder, an die insolge ihrer Berbandstätigkeit gemaßregelten und durch Agitation geschäbigten, an die Augehörigen verstorbener Mitglieder, wiede für die verstordene Chefran und Kinder unter 14 Fahren Unterstätzung gewährt werden, desgleichen dei Arbeitseinstellungen, Aussperrungen und an in Haft besindliche Mitglieder.

2. Beitritt.

§ 2. Jede im Beruf als Arbeituehmer tätige Person, die die festgesetzten Statuten und Bestimmungen des

· Berbandes anerkennt, kann Mitglied werden.

§ 3. Die Aufnahme erfolgt burch die in den Filialen gewählten Verwaltungsmitglieder oder die dazu ernaunten Vertrauensleute. Die Aufnahme ist vollzogen durch Sinhändigung des Mitgliedsbuches, in dem der bezahlte Betrag für Eintritt und einen Wochenbeitrag durch Sintleben von Warten quittiert ist.

Mitglieder in- und ansländischer Berussvereine, sowie Berustollegen, die aus Gründen des Arbeitsverhältnisses Witglied anderer Gewerkschaften sind, können ohne die Entrichtung des Eintrittsgeldes aufgenommen werden, wenn sie sich innerhalb der Zeit von vier Wochen, vom Tage des Austritts au gerechnet, zur Ansuchme melden.

Witgliebern aus Zentralbrganisationen wird beim Nebertritt die Zahl der geleisteten Wochenbeiträge in Anrechnung gebracht, wenn sie sich innerhald der Zeit von vier Wochen, vom Tage des Austrittes au gerechnet, zur Aufnahme melden. Sin Anrecht auf Unterstüßung jeglicher Art erwirdt das übergeschriebene Mitglied nach 18wöchiger Mitgliebschaft, vom Tage des Nebertrittes an gerechnet. Für die Mitglieder dersenigen Organisationen, die bereits in einem Karteliverbältnis stehen, gelten die Bestimmungen des Kartelivertrages. (Siehe Anhang zum Statut.) Die Mitgliedsbücher werden in

diesem Falle nur durch die Hamptverwaltung ausgestellt. Die alten Mitgliedsbücher verbleiben zwecks Rachweises der früheren Mitgliedschaft dei der Hauptverwaltung und werden nur dann ausgehändigt, wenn ein weitever Uebertrift zu einer anderen Gemerkschaft dies bedingt.

Die Mitgliedsbücher sind in allen Fällen Gigentum des Berbaudes und werben dafür Gebühren nicht erhoben.

Wird die Aufnahme in den Berband verweigert, oder entsteben Differenzen über die Anjrechnung der Mitgliedschaft, so kann Beschwerde beim Borstande oder Ausschmun, in letter Inkans bei der Generalversammlung geführt werden.

.§ 4. Das Eintrittsgelb beträgt für männliche Mitolieder 1 Mt., für weibliche Mitglieder 50 Kfg., wovon 80 resp. 40 Pig. an die Hanptkasse abzuführen sind, während 20 Pfg. resp. 10 Pfg. der Filialkasse verbleiben.

Berloven gegangene und unbrauchbar gewordene Mitgliebsbücher werden nen ersetzt und betragen die Ausstellungskosten 50 Kig. Diese Bücher werden als Duplikat besonders bezeichnet. Die Aussertigung der Duplikate sür Ritglieder, die noch kein volles Jahr der Organisation angehören, erfolgt durch die Filialberwaltung, dei länger prganisierten Mitgliedern geschieht die Aussertigung durch die Saudtverwaltung.

3. Beitrag.

§ 5. Der Beitrag für männliche Mitglieder darf in den 35 Sommerwochen, vom 1. März dis 31. Oktober, nicht unter 50 Big., in den 17 Winterwochen, vom 1. November die Ende Februar, nicht unter 20 Big. betragen. Von den Sommerbeiträgen werden 40 Pig. und von den Winterbeiträgen 15 Kig. an die Hauptfasse abgeführt.

Der Beitrog für weibliche Mitglieder beträgt pro Boche 20 Kfg., wobon 15 Kfg. an die Hauptkaffe abzus führen sind.

Mitglieder, Die in einem Lohngebiet, mo höbere Beitrage gegabir merben, arbeiten, haben ben bort üblichen Beitrag an die Wiliale over Zahliftelle ihres Wohnortes an achlen.

Die Erhebung eines höheren Beitrages innerhalb einer Filiale unterliegt ber Genehmigung bes Borftanbes. In außerordentlichen Fallen steht dem Borftand und Ausschuff bas Recht zu, eine Erhöhung ber Beiträge für

die Sauptfasse ausguschreiben.

Gingelmitglieber, Die an Orten arbeiten, wo fich feine Bermaltungsftelle bes Berbanbes befindet ober im Auslande Befindliche haben ben Beitrag von 60 und 20 Pfg. voll an die Sauptkaffe einzusenden.

Mitglieber, Die nicht mehr im Bollbefit ihrer Arbeitstraft find und bereits 20 Jahre ber Organisation angehört haben, find vom Beitrage befreit. Mitglieder, bie niber 13 Wochen frant, fowie Mitglieder, Die bei einer ernenten Ertrantung noch feinen Anipruch auf Rranfenunterftugung haben, erhalten für die fernere Daner er Arantheit beitragsfreie Marten. Mitglieber, bie infolge der Krantheit 104 beitragsfreie Marten fort. laufend erhalten haben, icheiben aus der Organisation aus.

Während der Beit militarischer Uebungen werden feine Beiträge erhoben, wenn bie Melbung innerhalb

14 Tage bei ber Hauptfasse erfolgt.

Die beitragsfreien Wochen werden von den Filialbermaltungen burch besondere bon der Sauptverwaltung gu liefernde Marken quittiert, Die jedoch fein Anrecht auf Krankenu...erftühung begründen.

4. Austritt und Ansichluß.

§ 6. Der Austritt aus dem Berbande fann bu jeber Beit durch ichriftliche ober munbliche Erkläuung erfolgen. Die Beitrage muffen bis jur Austritigerffarung begahlt werben, sonst wird bas betreffende Mitglied als wegen rudftanbiger Beitrage gestrichen betrachtei.

Wer länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rudfrande ift, ohne um Stundung nachgesucht gu haben, hat das Anrecht auf Unterstützung verloren.

Gine Stundung der Beitrage durch die Filialvermal. tung barf 13 Wechen nicht fibersteigen; jebe weitere Stunbung tann nur durch ben Borftand erfolgen. Die Ginn-

dung ift in den Beitragsrubriten gu vermerken.

Bei Mitgliedern, die länger als ein Jahr bas Gewerbe selbständig betreiben, erlischt die Mitgliedschaft; jedoch können solche Mitglieder ihre Mitgliedschaft auf Antrag bei der Filialverwaltung und nuter Zustimmung einer Mitglieberbersammlung weiter behalten.

§ 7. Ausgeschloffen wird:

a) wer Gelber bes Berbandes veruntrent;

b) wer im Lohnkampfe als Streikbrecher fungiert; c) wer wissentlich gegen bie Organisation und beren Ginrichtungen verftößt;

d) wer ben Unorbnungen bes Borftanbes ober ber Filialverwaltung, soweit solche durch dieses Statut

begründet find, nicht Folge leiftet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes geschieht in ber Filialversammlung mittelft geheimer Abstimmung, bas betreffende Mitglied ist zu dieser Bersammlung beionders einzuladen. Gur den Ausichluß muffen zwei Drittel ber Abstimmenden fein. Bei Gingelmitgliedern geschieht der Ausschluß burch ben Borftanb. Jeber Ausschluß if: bem Borftand bekanntzugeben, ebentuell im Bereins Ungeiger du beröffentlichen.

Der Ausschluß einer Filiale erfolgt, wenn bieselbe in swei aufeinander folgenden Quartalen nicht abrednet.

Ferner fann ber Ausschluß einer Filiale auf Befalluß bes Borstandes und Ausschüffes erfrigen, wenn Siefe ihren Berpflichtungen gegen ben Berband, wie fie im Statut begründet sind, nicht nachsommt, insbesondere wenn bie ber Sauptkaffe gehörenden Beitrage für irgend welche lotalen Angelegenheiten ohne Buftimmung bes Borftanbes verwendet werden.

Mitglieder, die von einer Filiale ausgeichloffen wurden, können innerhalb vier Wochen Gesamerde beim Borstande führen, nach Abweisung durch diesen beim Ausschuf und in lehter Instanz bei der Generalversammiung.

Mitglieder von ausgeschlossenen oder ausgetreienen Fisialen, die it een Berpflichtungen in der Beitragszählung nachgekommen sind, können ihr Anrecht an den Berband erhalten, wenn sie sich innerhald vier Wochen bei der nächstgelegenen Fisiale oder beim Borstand als Einzelmitglieder anmelden.

Ausgeschlossene Filialen ober ausgetretene Mitglieber haben keinerlei Anrecht un das Bermögen ober auf Unterstützung des Verbande3.

§ 8. Ausgeireiene oder gestrichene Mitglieder fönnen nach Zahlung des Eintritisgeldes seberzeit wieder eintreten. Ausgeschlossen Mitglieder fönnen nur von der betreffenden siliale, in welcher der Ausschluß erfolgte, mit Zweidrittel-Majorität oder durch den Vorstand ausgenommen werden.

Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Ansenthaltswechsel verhslichtet, sich unter Borlage des Mitgliedsbeches innerhalb 14 Tage bei der hisherigen Filiale abund in gleicher Beise am nonen Ausenthalisorte anzumelben. Seine Filialverwaltung ist berechtigt, die Inmelbung von Mitgliedern, die dieser Bestimmung nicht vollauf genügt haben, anzunehmen.

Mitglieder, die in andere Organisationen übertreten ober nach dem Austande gehen und dort einer sachgewerblichen Organisation beitreten, sowie Mitglieder, die zum Militär einberusen werden, oder solche, die sich in Strassassischen, sich in allen Fällen vohnungsgemäß abmelden, können dei ihrer Kücklehr durch Weldung innerhalb vier Wochen dei einer Filiale ihre früheren Anrechte wieder erlangen. Die Filialen haben derartige Weldungen sosort dem Vorstande zu unterbreiten

5. Filialverwaltung.

§ 9. Die Berwaltung der Filialen besteht aus: al einem Bevollmächtigten; b) einem Rassierer; aj einem Schristsührer; a) zwei Stellvertretern.

In größeren Filialen fann ein 2. Vorsitzender und

2. Raffierer vorhanden fein.

Die Verwaltungsmitglieber sind jedes Jahr in der im L. Anartal stattsindenden Generalversammlung, die nicht nach dem 1. März stattsinden soll, zu wählen, soweit es sich nicht um den Bevollmächtigten und Kassierer als Angestellte der Filiale handelt. Nicht wiedergewählte Verwaltungsmitglieder bleiben so lange im Anne, dis die Bestätigung der neuen Verwaltung durch den Vorstand ersolgt.

Der Bevollmächtigte hat die Namen und Abressen fämtlicher der Berwaltung angehörenden Mitzlieder dem Borstande einzusenden.

Jur Kontrolle bes Kassenbesens müssen zwei Kevisoren gewählt werden, welche monatlich einmal die Masse uredideren haben. Ieder Redisor hat das Recht, unter Zusiehung des Bevollmächtigten oder Schriftsihrers zu seder Zeit die Kasse zu redidieren. Die Filialverwaltungen und Redisoren bedürsen der Bestätigung des Korstandes.

Der Borstand sowie die Agitationskommissionen sind jederzeit berechtigt, außervrbentliche Komirolle borguenehmen, und sind den Beaustragten sämtliche Bücher, Belege und die borhandenen Kassenbestände borzulegen.

§ 10. Die Filiastasser, Bevollmächtigten, Schriftsführer, sowie Revisoren sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß spätestens 14 Tage nach Duartalsschung die Abrechnung sertiggestellt, revidiert und mit den der Haupstasse gehörenden Geldern an den Hauptsasser eingesandt wird. Ferner sind die Berwaltungsnitzlieder verpflichtet, in allen Berbandsangelegenheiten die staturengemößen Anordnungen des Borstandes unbedingt auszusischen.

6. Hauptberwallung.

§ 11. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Maisiever, zwei Sekretären und jünf Beisitzen. Von diesen in einer der Redakteur des Vereins-Anzeigers.

Der Ivrsibende, Kassierer, die Selretäre und der eine Beisiger (Medakteur) werden durch die Generalversammlung gewählt. Die vier Beisiger sind in der am Orte besindlichen Fisiale, wo die Hauptverwaltung ihren Sip hat, aus einer von den Bertrauensteuten der Filiale ausgestellten Borschlagsliste zu wählen.

Diese vier Beisitzer scheiden aus dem Hauptvorstande aus, wenn sie als Angestellte der Organisation fungieren. § 12. Der Borstand hat den Gesanitverband nach innen und nach außen zu bertreten; desgleichen ist die Erledigung aller Angelegenheiten, welche wicht durch gegenwärtiges Statut sessigelegt, aber Verbandsangelegenheiten sind ihm übertragen. Ferner hat der Corstand:

1. die Aufrechterhaltung der Berbandsstatuten zu überwachen und alle von der Generalversammlung gesaßten Beschlüsse zu veröffentlichen und zur Durchsührung zu bringen;

 die Raffenangelegenheiten zu erlebigen und ben bierteljährlichen und jährlichen Kaffenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;

3. statistische Erhebungen innerhalb bes Beruses vorzunehmen und den Witgliedern zu unterbreiten;

4. die statutarisch festgesetzten und außerordentlichen Generalversammlungen im Einverständnis mit dem Ausschuß einzwerufen;

5. Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Generalversammlung und für die rechtzeitige Beröffentlichung der eingegangenen Anträge und die Einteilung der Bahltrene zwecks Wahl der Delegierten Sorge zu tragen.

Gur Renanordnungen, soweit sie nicht burch bas Statut ober bie Generalbersammlung feftgelegt find, hat ber Borstand die Zustimmung des Ansichusses ein-

§ 13. Die Amisbauer bes Borftandes bauert bon

Generalversammlung zu Generalversammlung.

§ 14. Scheidet ein besoldetes Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus oder ist dauernd verhindert, seinen Geschäften nachzufommen, so haben Ausschnis und Vorstand aus den durch Ausschreibung eingelaufenen Sewerbungen und Borschlägen der Kilielen, sür den geeigeneten Erlah zu sorgen Scheiden von den übrigen Vorstandsmitgliedern welche aus, so hat die Filiele, der welcher sich der Sit des Avrstandes besindet, durch Wahl sür Ersah zu sorgen.

§ 15. Der Vorstand hat das Recht, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß jedes Mitglied des Borstandes sowie des Ausschusses mit 34-Majorität von seinem Amie zu entsehen, sosen sie die Neberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten desselben den Inter-

effen des Berbandes zuwiderläuft.

§ 16. Mitglieder des Borstandes dürsen ein Umt in der Filialverwaltung nicht besleiden.

7. Ansichuß.

§ 17. Der Ausschuß besteht aus neun Mitgliebern. Die Bahl des Obmannes geschieht durch die Generalversammlung, die der übrigen Ausschußmitglieder durch die Fisiale, in der der Ausschuß seinen Sib hat. Die Ausschußmitglieder dürsen ein Amt in der Fisialverwatzung oder Agitationskommission nicht bekleiden.

Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und über eingegangene Beschwerden gegen den Vorstand zu entscheiden. Den Beschwerdesührern ist innerhalb sünf Tage der Eingang der Beschwerde zu bestätigen. Soweit die Tätigkeit des Ausschusses in dem Statut nicht schon sestgeseht ist, wird die Zustimmung des Ausschusses ersorderlich bei:

1. Festsetzung beg Ortes, ber Zeit und Tagesorb-

nung ber Generalversammlung;

2. Festschung ber Bablireiseinteilung und bes Wahlreglements für Die Wahl ber Delegierten gur Generalberfammlung.

3. Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Ber-

banben., 4. Ausschluß einer Filiale aus dem Verbande ge-

5. Die Anstellung von besolbeten Berwaltungsmit-

gliedern und Silfsarbeitern.

6. Die Bewilligung von besorderen Zuschüffen an

7. Die Bornahme bon Urabstimmungen und Formu-

lierung ber betreffenden Unträge.

8. Anordnungen, die im Statut nicht festgelegt sind, sowie Abanderungen bestehender Bestimmungen und Beschliffe, die durch besondere, nicht vorhergesehene Umftande erforderlich erscheinen.

genheiten awijchen und kommt eine Berfühlüssen erfolgt, so bat der Vorstand das weitere zu veranlassen und die Angelegenheiten und beiderseitiger Vereinbarung zu erledigen.

Entsiehen zwischen Vorstand und Ansschuß Streitsfragen über Vervoaltungs ungelegenheiten, Laktik bei Streiß und dergleichen und kommt eine Verständigung auf ichriftlichem Wege nicht guftanbe, bann haben beibe Körperschaften underzüglich zu einer gemeinschaftlichen Sibung zusammenzutreten, in welcher die Majorität endgültig über den Streitpunkt entscheidet.

Gegen die Entscheidungen des Ausschuffes ist bas Be-rufungsrecht an die Generalversammlung guläffig.

8. Generalberjammlung.

§ 18. Alle gwei Jahre findet eine Generalversammlung ftatt. Dieselbe wird bon nach bem Bahlreglement gewählten Delegierten beschickt. Der Borstand und Ausschuß bestimmen den Ort und haben ihn brei Monate dibor im Bereins-Anzeiger mit ber Tagesbronung befannt. augeben.

Die Tagesordnung erstreat sich:

1. über ben Rechenschaftsbericht ber Hauptverwaltung und bes Ausschnffes:

2. auf alle ben Berbaud betreffenden Punite (Antrage,

Abänderungen):

3. Wahl ber Borftandsmitglieder und Festjegung ber Diäten und Gehälter. Bestimmung ber Drte für ben Sib bes Borfignbes und Ausschuffes.

§ 19. Der Wahl der Delegierten wird die Abrechung bes legten Jahres augrunde gelegt. Auf 250 Mitglieber tommt ein Delegierter, auf 750 Mitglieber awei, auf jede weiteren 750 Minglieder ein Delegierter mehr. Filialen mit weniger als 250 Mitgliedern werben zu einer Bahlabteilung verschundzen. Die Wahlfreiseinteilung wird von Borstande und Ausschuß ausgestellt, gedundene und Doppel-

mandnte find ungulässig. Auf der Generalversammlung haben bie besoldeten Borftandsmitglieber, ber Redaltenr bes Berbandsorgans, der Obmann des Ausschnsses, sowie die Bezirksleiter gu

erscheinen. Dieselben haben Stimmrecht.

9. Bereinsbermögen, Mebifion.

§ 20. Das Ginkommen bes Berbanbes besteht: 1. aus ben Eintrittsgelbern; 2. aus ben festen Beiträgen; 3. aus ben freiwilligen Beiträgen.

§ 21. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht: 1. in den angelegten Rapitalien; 2. in den Kassen-

beitänden; 3. in dem Inbentar.

§ 22. Die Gelber, Wertpapiere und Dofinmente wer-ben auf ben Ramen bes Berbandes angelegt. Bar Erbebung bebarf es ber Wegenzeichung des Borfigenden und bes Raffierers; in Bertretung bes erfteren geidmet ber Setretar.

§ 23. Zur Kontrolle ber Hauptkasse werben zwei Revisoren gewählt, und gwar in bem Drie ber Filiale, in ber ber Borftand feinen Gin bat Die Reviforen burfen ein Amt in ber Filiale nicht befleiben. Die Umtedauer bo-

trägt amei Sahre.

§ 24. Die Cuartalsabschlüsse sind sowohl für die Hauptfasse wie die Fisialen am 1. Januar, 1. April, 1. Jusi, 1. Oktober zu vollziehen, der Jahresabschluß hat am 1. Januar jedes Jahres zu erfolgen.

§ 25. Die Abrechnungen müssen bon den beiden Remisoren, bem Borfigenden resp. Bewollniächtigten, Raffierer und Schriftführer burch Ramensunierichtift beglanbigt werben.

§ 26. Diejenigen Filialen, die ohne Genehmigung des Borstandes vier Wochen nach Onartalsabschluß nicht abgerechnet oder das der Gauptkasse zusallende Geld nicht abgeliesert haben, werden in der Bekanntmachung des Bereins-Anzeigers veröffentlicht und wird ihnen die Zeitung

§ 27. Löst sich eine Filiale auf, so sind sämtliche Bucher, Marten und sonftigen Utensilien, sowie der gesamte Kassenbestand, auch sonstige Gelder der Filiale, an die Saupikasse einzuliesern und werden dem Gesamtvermögen

augeschrieben.

10. Bereinsorgan.

§ 28. Organ bes Berbandes ift ber Bereins-Angeiger, ber an bem Orte erscheint, wo ber Borftand feinen Sil hat. Er wird den Filialen nach Zahl der Mit-glieder zugestellt. Mitglieder, welche sechs Wochen im Rüd-stande, und Filialen, welche vier Wochen mit der Abrechnung im Ruditande find, verlieren jedes Unrecht barauf.

Einzelmitgliedern wird das Organ nur geliefert bis zum Tage, an dem sie mit den Beiträgen nicht länger als vier Wochen im Rückjiande sind.

Die Aufficht über bie Schreibweise bes Bereins-Anzeigers unterliegt dem Vorstande. Der verantwortliche Redafteur wird auf der Generalversammlung gewählt. Mehrbestellungen müllen volle acht Tage vor dem

Ericheinen bei ber Expedition eingereicht fein, wenn fie Berückichtigung finden follen.

Beschwerben irgendwelcher Art über ben Bereins-Angeiger find bem Unsichuß gu unterbreiten.

Wegen die Entscheibungen fann Refurs bei ber

Generalbersammlung erhoben werben.

11. Urabstimmung.

§ 29. Werben burch Gejeg Statutenanderungen bebingt ober im Interesse bes Berhandes retjam, ohne daß bie Ginberufung einer außerordentlichen Generalversammlung geboien ericheint, fo haben Borfiand und Ausichus die Antrage gu formulieren und den Mitgliebern gur Urabstimmung zu unterbreiten.

12. Sollugbeftimmung.

§ 30. Die Auflösung des Berbandes tann jede Generalversammlung, wenn Zweidrittel-Majoritat bafür ift, beschliegen.

Bei allen übrigen Abstimmungen, Bablen ufw. ent-

icheibet absolute Majorität.

Bei Auflösung wird das Vermögen im Sinne unsrer Berbandsbestrebungen verwendet, wornder die General-versammlung beschließt. Wird der Berband in einer anderen Art als burch bie Generalversammlung aufgeloft, so haben der Borftand und der Ausschuß im obigen Ginne darüber zu verfügen.

Sämtliche Unterftugungen feitens des Berbandes find

freiwillige und befteht ein Ragerecht nicht hierauf.

Bei Antragen auf Rechtsschuß, Magregelung, Inhaftierten- ober Umgugsunterstützung find die vom Borstande zugesandten Formulare gu benuben.

Streifreglement.

§ 1. Sämtliche Streifs innerbalb des Berbandes unterliegen ber Cherleitung bes Borftanbes.

§ 2. Filialen, die den Eintritt in eine Lohnbewegung — Angriffsstreit — beabsichtigen und auf die finanzielle Unterstützung der Hauptkasse reflektieren, haben dies durch die Filialderwaltung mit den ersten Borbereitungen dem Borstande zu melden und einen Streit-Fragebogen zu verlangen, um durch wahrheitsgemäße Beantwortung desselben dem Vorstande die genaue Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse zu ermöglichen.

§ 3. Gejuche um Genehntigung von Angriffsstreits mussen genane Angaben nach den Borichriften des vom Vorstande zugesandten Streit-Fragebogens enthalten.

- § 4. Die Prüfung der Gesuche um Genehmigung von Angriffsftreits förnen nur dann Berücksichtigung sinden, wenn von den beteiligten Berbandsmitgliedern ein dahin gehender Beschluß in geheimer Abstimmung mit Iweibrittel-Wajorität gesaßt und zwei Monate vorher beim Borstande angezeigt wird.
- § 5. Die Genehmigung um Unterstützung eines Streifs durch den Vorstand ist abhängig von den jeweiligen Arbeitsverhältnissen und der Stärke der Organisation, sowie den dur Anterstützung vorhandenen Mitteln,
- § 6. Aussperrungen, Gesuche um Genehmigung von Abwehrstreits, d. h. Streits, bei benen es sich um Bexteibigung der besiehenden Verhältnisse handelt, sind sofort, nachdem die Absicht der Unternehmer, die Lage der Kollegen weiter zu verlümmern, bekannt wurde, einzureichen.
- § 7. Ift die Genehmigung zur Arbeitseinstellung durch den Borstand ersolgt, so ist ihm nunmehr zu berichten, wann die entscheidende Mitgliederversammlung zwecks Proklamierung des Streits stattsindet, um rechtzeitig einen Vertreter des Vorstandes zwecks Kontrolle und Unterstützung der Streikleitung entsenden zu können.
- § 8. Sämtliche genehmigten Streits und Aus-Ferungen werden nach einer Karenzzeit von zwei Tagen (ausschließlich Sonntags) vom britten Tage an aus der

Hauptkasse unterstützt. Bei partiellen Streifs (Wersstellensperren), die gegen Verschiechterung ober Nichtburchsührung des besichenden Lohntaris gesührt werden müssen, kann die Unterstützung vom ersten Tage an bezahlt werden.

Die Auszahlung ber Streikunterstühung ist eine wöchentliche und zwar erfolgt diese Montags ober Dienstags für die vergangene Woche. Rückständige Beiträge werden von der Unterstühung in Abzug gebracht.

§ 9. Die Unterstützung beträgt für manuliche Mitglieder nach 18wöchiger Mitgliedichaftsbauer:

Gur Bebige:

Mitgliebschaft	. pro Tag	pro Wodje	
14—52 Wochen	1.50 M 2.— y	9.— % 12.— "	

Mitglieder, welche vier Wochen nach beendeter Lehrzeit eintreten ober eingetreten sind, haben Anspruch auf obige Unterstützung von 9 Mt. pro Woche.

Bur Berheiratete:

Control of the contro				
Mitgliebschaft	pro Tag	pro Boche		
14—52 Wochen	2.— <i>K</i> 2.50 "	12.— <i>Ж</i> 15.—		

Streikunterstühung an Mitglieder unter 13 Wochen fann nur unter besonderer Zustimmung des Vorstandes verabfolgt werden. Sobald diese Zustimmung vorliegt, werden nachstehende Säze als Unterstühung verabsolgt: Für Ledige: pro Tag 1 Mf. oder pro Woche 6 Mf. Jür Verheiratete: pro Tag 1.50 Mf. oder pro Woche 9 Mf.

Berheiratete Mitglieder erhalten anger vorgenannter Unterstühung für jedes nicht der Schule entlassene Rind pro Woche 1 Mt. Wenn es sich dei der Berechung um einzelne Tage handelt, dann wird pro Tag 20 Pfg. 52rechnet, jedoch so, daß bei drei Tagen oder einer halben Woche 50 Big., bei vier Tagen 70 Big. und bei fünf Tagen

90 Pfg. bezahlt werben.

Ledige Mitglieber, die nachweislich die alleinigen Ernährer ihrer Angehörigen find, beziehen die Unterstützungsiätze der Verheirateten.

Die Streifunterstühung darf bei verheirateten Mit-

gliebern

bis zu in Wochen Mitgliedschaft nicht über 14.— K " " 52 " " " " " " 17.— " iher " 52 " " " " " 20.— "

beiragen

Die Unterstühung für weibliche Mitglieder beträgt pro Woche 6.— Mt., pro Tag 1 Mt.; für jedes vaterlose Kind pro Woche 1 Mt.

Die bei Streiß gesammelten und aus Filialmitteln vorhandenen oder in der Filialkasse besindlichen Gelder dürsen nur unter Zustimmung des Borstandes zur Unterstützung bei Streits oder Aussperrungen verwendet werden. Ohne Genehmigung des Vorstandes dars teine höhere als die stautarisch seitgesetzt Streitnuterstützung gezahlt werben. Die nach Beendigung des Streits verbleibenden Gelder sind an die Hauptkasse einzusenden.

Bei der durch die Maiseier entstandenen Aussperrung und Maßregelung erhalten die länger als 13 Wochen dem Verdande angehörenden Mitglieder nach Ablauf der zweiten Woche die im Statut bestimmte Streikunterstübung, wenn dreiviertel der im Betriebe beschäftigten

Mitglieder die Arbeitsruhe beschloffen haben.

§ 10. Die Leitung des Streifs hat die Filialberwaltung zu übernehmen; jedoch kann durch Wahl von Mitagliedern diese ergänzt werden. Je nach der Größe des Ortes kann die Leitung aus 3—7 Personen bestehen. Den Mitgliedern der Streitseitung steht eine Entschädigung pro Tag von 50 Pfg. zu. Für Postensiehen wird keine Verzaftung bezahlt.

Die Streisenden find verpflichtet, allen Streisversammlungen beizinwohnen und sich der Streissommission zwecks Kontrolle der Bahnhöfe und der Werkstellen als Streisposten zur Berifigung zu itellen.

Familiennnterstühnng bei Streifs.

Den verheiraieten Mitgliedern, die außerhald des Streikortes in Arbeit treten, wird, wenn eine kögliche Mückehr zur Familie nicht möglich ift, auf Antrag bei der Streikleitung eine Familienunterstützung gewährt. Für die Fran pro Woche 3.— Mt. und für jedes Kind unter 14 Jahren pro Woche 1.— Mt. Die Unterstützung darf pro Woche 8.— Mi. nicht übersteigen.

Die Unterstüßung muß wöchentlich durch die Franerhoben werden. Zwecks Kontrolle ist das außerhalb weilende und Kamilienunterstüßung beziehende Witglied verpslichtet, wöchentlich einmal durch Postkarte von seinem Ausenthaltsorte der Streisleitung Meldung zu machen. In Orten, wo sich Filialen oder Johlstellen besinden, ist die Weldefarte durch ein Berwaltungsmitglied zu besteitigen. Aus Orten, wo keine Filiale oder Zahlstelle vorhanden ist, ist das Mitgliedsbuch nach dem Streisort zurüchusenden. Ihn diese Meldung unterbleibt, wird die Unterstühung vorweigert.

Auf die Fanisseunnterstützung können nur Mitglieder Anspruch erheben, welche bei Ausbruch des Streits 13 Bochen Mitglied waren. Ausnahme von diesen Bestimmungen fann nur durch besonderen Antroa beim Boxitande und dessen Genehmigung ersolgen.

Meijennterftützung für Streifenbe.

An die durch Streife oder Ansiperrung gur Abreife genörigten Mitglieder fann in ber Beit bom 1. Marg bis 1. November Reisennterfingung gegablt werden.

Die Sohe ber Unterftubung beträgt für Mitglieder unter einem Jahr 15 Mt. und für Mitglieder über 1 Sahr 21 Mt. Die bei Unsftellung ber Legitimation feftgelegte Summe gift für bie gange Reife, auch bann, wenn ingwifchen bas Jahr der Mitgliedschaft erreicht wird.

Die Unterstätzung beträgt pro Tag 1.50 Mt. und fann an gebem im Reisennterftugungsverzeichnis aufgeführten

Ort nur einmal erhoben werden.

An größeren Orten, Filjalen, wo Verwaltungsbeamte angestellt find, tann bem Reisenden, wenn er fich ber taglichen, burch ben Beamten fostgesetzten Kontrolle unterwirft, bis 3u 4 Tagen Aufenthalf und täglich bie Unterftügung gewährt werben.

Die einmalige Unterfinbung barf 3 K nicht übersteigen und tann nur bann jur Auszahlung gelangen, wenn der lette Auszahlungsort von dem Orte ber Erhebung 25 Kilometer entfernt und die leite Anszahlung 2 Tage surud liegt. Jede höhere Ratengahlung ist unguläffig.

Um Streifprie fowohl wie an den Orien, wo langerer Aufenthalt gewährt ist, kann ber Antrag auf Einhändigung einer Sahrfarte gestellt werden, deren Roften bon ber gu beanfpruchenben Gefantfumme in Unrednung fommen. Mit Ausnahme vom Streiforte barf bas Fahrgelb nur bis gum nächften Unterftühungsorte verabfolgt werben.

Die Auszahlung biefer Unterftugung barf nur an folche Mitglieder erfolgen, welche ein Berbanbsbuch gufweifen und mit ben Beiträgen nicht im Rudftanbe finb. Gerner muffen biefelben im Befibe einer Streitfarte und Reiselegitimation sein, beren Rummer immer gleichlautend mit ben Bersonalien bes Berbandsbuches übereinftimmen.

Der Reisende hat den Empfang ber Unterstützung bem

Auszahler burch Unterschrift zu bestätigen.

Rach jeder Anszahlung einer Unterstühung bleibt die Reiselegitimation in Händen des Anszahlers und dars nur bann ausgehändigt werden, wenn am Drie feine Arbeit au erhalten ist und das Mitglied den Wunich hegt, weiter Bu reifen. Im Falle Arbeit nachgewiesen wird, sei es am Orte ober außerhalb, für fürzere ober längere Beit, fo ift die Reiselegitimation als erloschen zu betrachten und barf nicht mehr ausgehändigt werben.

Algitation in den Filialen.

1. Filialen, beren Jahresrechnung ben burchschuttlichen Stand von 500 Mitgliedern ergibt, können bie Unftellung eines Mitgliedes beim Borftand beantragen.

2. Filiglen unter 500 Mitglieder fonnen mer unter Zustimmung des Vorstandes und Ausschusses die Anstellung

eines Mitgliedes vornehmen.

Wilialen unter 500 Mitglieber haben für ein Drittel ber Mitglieder pro Jahr 2.50 Mt. an die Handtkaffe absuführen.

3. Filialen mit 1800 Mitgliebern fonnen zwei Angeftellte und mit 3500 Mitgliedern einen dritten Eingeftellten

mählen. 4. Die Bahl ber Angestellten erfolgt in einer Mitalieberversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität. Die Gemählten bedürfen ber Bestätigung bes

Vorstandes.

5. Die Anstellung erfolgt auf Antrag der Filiale nach einem vom Vorstand und Ausschuß aufzustellenden Unftellungsvertrage. Sofortige Entlaffung ober Rundimma erfolgt burd ben Borftand in Berbindung mit ber Filial. berwaltung, wenn grobe Aflichtverletung vorliegt. Die Minbigung ift eine fechswöchige. Befdwerben banenen find beim Ausichus eventl. bei der Generalversammlung einzureichen.

Kluablätter, Agitationsichriften, Aufnahmescheine und bas für Ginkassierung ber Beiträge nötige Material

wird bon ber Sauptfaffe geliefert, ebenfo Gragebogen für statistische Erhebungen, soweit wie sie durch die Konserenz ber Bertrauensleute bestimmt murben.

Alle weiteren scoften für Materialien ufw. jum 3wede ber Agitation muffen aus ben ber Filiale verbleibenden

Gelbern bestriffen werden.

7. Die in einem Loon- und Arbeitsgebiete beschäftigten Rollegen haben fich in einer Filiale du vereinigen.

Agitation im Bezirk.

§ 1. Bur Entfaltung einer regen Agitation find nachstehende Agitationsbezirke eingerichtet:

Bezirt 1 (Sij Berlin). Provinz Brandenburg, Ost- und Bestpreußen, Vommern, Possen, Schlessen. Bezirk 2 (Sib Frankfurt a. M.). Größberzogtum

Hegien-Rassau. Bezirk 3 (Siß Hamburg). Schleswig, Holftein, Mecklenburg, Hannover, Braunschweig, Hamburg, Lübeck

Bezirk 4 (Sig Cöln). Rheinland und Westsalen. Bezirk 5 (Sig Leipzig). Abnigreich Sachsen, Probing Cachfen und Thuringen.

Begirt 6 (Gib Sinttgart). Bürttemberg, Baben

Elfaß-Lothringen und Rheinbfals.

Begirk 7 (Sit Mürnberg). Bapern.

§ 2. In den vorstehenden Begirken ist je ein Begirksleiter angestellt, ber bon ber haupitasse nach ber von ber Generalbersammlung gegebenen Gehalteftala bejolbet wird, In jedem der Begirte wird dom Borstande diejenige Filiase bestimmt, deren Ort als Sig für eine breis bis fünfgliedrige Rommiffion gilt, Die in Berbindung mit bem Boritand Die Agitation im Begirt gu betreiben hat. Die Mitglieder der Agitationstommission merben in einer Mitgliederversammlung der Filiale durch einfache Majorität gewählt.

§ 3. Bafangen für Bezirfsleiter werben im Bereins-Ungeiger befannt gegeben und erfolgt die Wahl burch Borfignd und Musichus in geheimer Abfrimmung mit einfucher Majorität. Sofortige Entlaffang ober gundigung tonn burch ben Borftand und Ansichus erfolgen, wenn grobe Pflichtverlegung vorliegt. Die Lündigung ist eine fechswöchige.

§ 4. Die Aufgaben der Agitationskommission sowie die des Begirisleiters im besonderen find in einem Regulativ niedergelegt. Im weiferen hat die Rommission bas Recht, unter Zustimmung bes Borftanbes, in ben eingelnen Canbesteilen Rouferengen anguberaumen, gu ber Die Filialen und Bahlfiellen ihre Delegierren entfenden. Die Konferenz hat das Recht, Beschlüsse zu fassen, soweit diese nicht im Gegensatz zu ben statutarischen Bestimmun-gen des Berbandes fteben und aus den Berhältnissen der einzelnen Landesteile sich als Notwendigseit ergeben. Filialen und Sahlitellen bes jur die Ronferenz bestimmten Bezirfs ober Landesteils haben fich den Befchluffen unterzuordnen, auch baun, wenn eine Bertretung nicht erfolgt ist. Die Rosten dieser Art Konferenzen tragen die Kilialen aus ihren Mitteln.

§ 5. Sämtliche Roften, die durch die Tätigfeit ber Rommiffion entstehen, trägt die Saubtfaffe. Die Fahrgelber, Beitverfaumniffe und Diaten für die Mitglieder ber Agitationskommission werden nach den durch die General-versammlung gegebenen Sähen, die im Regulativ niedergelegt sind, bezahlt und der Hauptkaffe in Rechnung gestellt. Bei Gründung von Bablitellen ober Filiaien werden bie bamit verbundenen Roften, wie Ausgaben fur Laufgettel, Plafare, Augblätter ober Annoncen, bezahlt. Jede weitere Ansgabe unterliegt der Zustimmung des Vorstandes.

Unterstühung bei Maßregelung.

Werben Mitglieder insolge ihrer Tätigkeit für ben Berband aus der Arbeit entlassen (Maßregelung), ober

erhalten insolge eben bieser Tätigkeit Haststrafe, so können sie unterstätht werden und dwar in der Höbe der für Streikende und Ausgesperrie im Statut sestgesetzt Unterhügungssähe.

Eine Maßregelung kann nur dann als unterstützungsberechtigt angesehen werden, wenn innerhalb 14 Tage nach Eintreten des Falles der Antrag von der Filialberwaltung besärwortet und ein genaner Bericht über den Sachverhalt beim Vorstande eingereicht und von diesem der Antrag als berechtigt anerkannt wurde.

Die Unterstützungsbauer im Falle der Maßregelung bestimmt der Borstand, jedoch bars die Unterstützung

nicht über 13 Wochen hinaus währen.

Berheirateten Mitgliedern, die insolge der Maßregelung den Ort verlassen missen, kann ein Teil der Umzugskosten bezahlt werden.

Bei ledigen Mitgliedern fann eine einmalige Unter-

finhung bom Vorstande gewährt werden.

Die Maßregelungsunterstüßung beziehenden Mitglieder haben sich der von der Filialverwaltung sestgeseten Kontrolle zu unterziehen.

Rechtsichut.

Mitglieder, die Rechtsschutz beanspruchen, müssen minbestens der dem Tage, an dem der den Mechtsschutz beanspruchende Fall eingetreten, 10 Wochen Mitglied gewesen sein. Bei allen Fällen, in denen Rechtsschutz beansprucht wird, ist durch die örtliche Verwaltung, noch devor die Rage angestrengt wird, ein wahrheitsgetrener Bericht innerhalb 14 Tage beim Vorstand einzusenden. Wit unerhalb 14 Tage beim Vorstand einzusenden. Weistern und Gesellen beiteht, wird Mitgliedern, die dem Taris anwiderhoweln, sein Rechtsschutz gewährt. Ausgeschlossen sind sexuer alle Fälle, in denen Mitglieder selbständig Arbeit übernehmen ober als sogenannte Subungernehmer

Anch bei Aktordarbeit, wenn keine schriftliche Vereins barung zugrunde liegt, oder wenn bei Nicktaahlung befälligen Wochenlohnes, ohne Klage zu erheben, weiter-

gearbeitet wirb, wird ber Mechtsichun bemveigert.

Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Migliebes fann Rechtsichut gewährt werden, wenn es sich handelt um etwa noch zu sordernden Lohn oder um Sahrung von Rechten, welche der hinterbliebenen Witwe noch den unsmindigen Kindern aus erlittenen Unfässen oder Involiebitätsverhältnissen des Verstorbenen zustesen, jedoch müsserhaltnissen des Verstorbenen zustesen, jedoch müssen die Ansprüche innerhalb dreier Monare beim Vorsstande gemelbet werden.

Reglement für Krankengeldzuschuß.

§ 1. Der Vorstand kann den Mitgliedern nach folgender Tabelle bei eintretender Krankheit einen Geldsulchuß gewähren:

Für männliche Mitglieber:

Unzahl der Wochenbeiträge	Dauer der Witgliedschaft Jahre	Unterstützung pro Tog	Lusahl der Unterftühungs- tage
52 104 156 208 260 312 364 416 468 520	1223456799910	50 \$ 60 " 70 " 75 " 80 " 85 " 90 " 100 "	25 86 35 46 45 50 55 60 65 70

Gur meibliche Mitglieber:

Anzahl der Wochenbeiträge	Dauer ber Wiigliebschaft Jahre	Unterstüsung pro Tag	Unzahl der Unterstätzungs: tage
52 104 156 208 260 312 364 416 468 520	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	85 4 40 45 45 45 50 45 50 45 60 65 4	15 18 21 25 27 32 34 39 42

An Wöchnerinnen fann eine einmalige Unter-

ftützung von 10 Mark bezahlt werden.

§ 2.a) Die Unterstützung wird vom ersten Tage der Erwerbsunfähigkeit ab (ausschließlich Sonntags) gewährt. b) Die Krankheit muß spätestens innerhalb fünf

Tage an der bon der Fisialverwaltung bestiranten Stelle

gemeidet werden.

c) Bei der Krankheitsmeldung ist ein ärztliches Attest oder eine Krankenkassenbescheinigung vorzulegen; etwa entstehende Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen.

§ 3. Die Unterstützung hört auf, sobald vom Arzt die

Erwerbsfähigkeit konstatiert ift.

§ 4. Weitglieder, die den Höchstetrag innerhalbeines Zeitraumes von 52 Wochen erhalten haben, können erst nach Verlauf eines Jahres und Bezaht g von 52 Wochenbeiträgen wieder Unterstützung erhalten. Zede erhaltene Unterstützung, die nicht über 52 Wochen zurückliegt, wird daher beim Wiedererkrankungsfalle auf die zu beauspruchende Summe der Unterstützung in Unrechenung gebracht. Unterstützungsgelder, die nicht innerhalb 14 Lage nach Beginn der Erwerbstätigkeit erhoben sind, kommen nicht zur Auszahlung.

§ 5. Die Kronknelbung hat innerhalb der ersten fünf Tage zu geschehen, bei späterer Meldung wird die Unterstützung wur dom fünften zurückliegenden Tage an bezahlt, mit Ansnahme derjenigen Kollegen, die bei Beginn einer Krankheit in einem Krankenhanse Ausuahme gefunden haben.

§ 6. Die hei der Erkrankung bestehende Dauer der Mitgliedschaft und Bezahlung der Wochenbeiträge ist maggebend für die Ausgablung des Unterstützungslaßes und ist eine Erhöhung der Unterstätzung während eines

Krantheitsfalles ausgeschlossen.

Die Unterstühung wird nur für volle Tage bezahlt. § 7. Bei Erhebung der Unterstühung hat das betreffende Mitglied unter allen Umständen ein vom Arzie ausgestelltes Attest vorzulegen.

§ 8. Unterstützungsberechtigten werden die rüchtun-

bigen Mitgliedsbeifrage in Abzug gebracht.

Wer länger als vier Wochen rückständig ist, ohne das seine Beiträge gestundet sind, hat kein Anrecht auf Unterstügung.

Reglement für Sterbegelder.

§ 1. Der Vorstand kann beim Sterbesall verheirateter männlicher Mitglieder sosen sie ein Jahr der Organisation angehören, oder beim Sterbesall deren Frauen der hinterbliedenen Chebälste die aus der umstehenden Tabelle sich ergebende Unterstügung auszahlen.

Beim Sterbefall eines ledigen Kollegen, der nochweislich der Ernährer seiner Estern oder der Geschwister war, kann der Borstand ebenfalls die Unterstützung verabsolgen.

Beim Sterbefall von Kindern unter 14 Jahren wird ben verheirateten männlichen Mitgliedern eine Unter-

ftunung bon 10 Mf. bezahlt.

Bei Totgeburten fann die Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn eine Quittung über die Beerdigung mit der Meldung bei der Hauptkasse eingesandt wird.

3.下上基础的实现上,是一种工程,在10%3.14(我们的对外,我们的对外,并不够有效的,并不是一种工程,但是一种工程			
Unzahl ber Wechenbeiträge	Dauer ber Mitgliedschaft Jahre	'Mf.	
52 104 156 208 - 260 312 364 416 468 520	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	15 20 25 30 35 40 45 50 55 60	

§ 2. Als Angehörige, berechtigt die Unterstützung zu erheben, werden die Frau, Kinder resp. deren Bormund betrachtet.

§ 3. Bei Erhebung des Sterbegelbes ist die Sterbeurfunde sowie das Mitgliedsbuch vorzulegen und hat die Abbedung innerhalb dreißig Tage vom Sterbetag an

ju geschehen.

§ 4. Anspruch auf Unterstühung haben nur Mitglieder, die 52 Wochenbeiträge bezahlt und ein volles Jahr Mitglied sind. Alle etwa rücktändigen Beiträge werden bei der Auszahlung in Anrechnung gebracht.

Reglement für Reiseunterstützung.

§ 1. Die Reiseunterstützung wird vom 1. Nobember bis 1. März in den vom Borstande bestimmten Filialen

ausbezahlt.

Alljährlich im Herbst wird ein Berzeichnis herausgegeben, worin die Herbergen, Bereinslokale, sowie der Ort der Empsangnahme der Unterstügung bekannt gegeben wird. Das Berzeichnis wird unentgeltlich an die reisenden Kollegen verabsolgt. § 2. Die Unterstützung beträgt für jeden in gerader Richtung gurückelegten Allometer 2 Pjg.

Der Reisende ist verpflichtet, das Reisegeld alle 190 Kilometer einmal zu erhoben. Vefinder sich auf der zurückgelegten Strecke kiliate, so werden unt bis 150 Kilometer vergütet. Hir Strecken unter 20 Kilo-*meter kann das Reisegeld nicht exhoben werden.

Das Reisegeld kann in der im § 1 angefährten Zeit und den bestimmten Kilialen nur einmal erhoben werden. Die Höhe der Unterstützung darf pro Tag 1 Mt.

nicht überfteigen.

Die Gesamtunterstühung in einem Winter beträgt

21 Mark.

§ 3. Unterstühungsberechtigt sind Witglieber, die ein Jahr der Organisation angehören oder nachweislich vier Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beigetreten sind, ihre Beiträge dis zum Tage der Unterstühung bezahlt und sich ordnungsgemäß abgemeldet haben.

Rein Reisegeschent erhält:

a) wer mit feinen Beitragen im Rudftanbe ift;

b) wer sich bei Antritt ber Reise nicht ordnungsmäßig abgemeldet hat:

e) wer fich nicht im Besibe ber bom Borftanbe beraus-

gegebenen Reiselegitimation befinbet.

§ 4. Mitglieber, die innerhalb vier Bochen nach beenbeter Lehrzeit eingetreten, noch kein Jahr der Draanifation angehören, wird die Relselegitimation gegen Eintendung des Mitgliedsbuches sowie eines Andweises über die beenbete Lehrzeit nur vom Vorstande ansgestellt.

Die für die Reisenden notwendigen Legizimarionen werden nur in den dom Boustande denaanten Hisalen außgen. It. Die Einzelmitglieder sowie die Mitglieder von Zahlstellen und denjenigen Risialen, wo keine Legisimationen außgestekt werden, haben sich an die nächte liegende Fissels zu wenden und wird der Antriet der Neise von da auß berechnet. Bor dem 30. Oktober darf unter keinen Umständen eine Legisimation ausgestellt werden.

Regulativ zur Arbeitslosenunterstühung.

Beaugsberechtigung.

§ 1. Mitglieder, die (vom 1. Januar 1909 an gerechnet) 52 Wochenbeiträge und 14 Extramarten à 50 Pfg. entrichtet haben, erhalten bei eintretender Arbeitslofigleit burch die Hauptkasse den Anspruch auf Unterffühung bon pro Tag 1 Mf. bis sur Höhe von 18 Mf.

§ 2. Mitglieber, die (vom 1. Januar 1909 an gerechnet) bis 1. November 1910 die Bahl von 95 Wochenbeiträgen und 28 Extramarken à 50 Pfg. entrichtet haben, erhalten Anspruch auf den Söchstbetrag von 25 Mit., sofern fie bei ber erften Periode ber Anszahlung der Arbeitslosenunterstützung keinen Anspruch erhoben resp. Unterstühung bezogen haben.

§ 3. Die 14 Extramarken find im Jahre 1909 bis zum 30. Oftober und im Jahre 1910 bis jum 30. Ceptember zu entrichten. (Beschluß ber Generalversammlung su Coln.) Mitglieber, Die bis jur genannten Beit bie Extramarten nicht entrichtet haben, gehen jeglichen Unrechts auf die Arbeitslofenunterftühung verluftig.

§ 4. Mitglieder, die im Laufe dieses Jahres eingetreten find und durch die Rurze der Mitgliedschaft bei ber ersten Unterstützungsperiode nicht voll bezugeberechtigt werden, konnen die eventuell geleifteten Extramarken für die weitere Periode in Rechnung bringen. Ebenso erfolgt die Anrechnung der geleisteten Extramarken bei benjenigen Mitgliebern, die infolge Krantheit. Militärbienst usw. nicht in der Lage waren, die volle Zahl ber Extramarten zu entrichten; jedoch muß bieles bei der Filialverwaltung und burch diese bei der Hauptverwaltung bis jum fälligen Termin, ben 30. Oftober, gemelbet werden. Bo folche Meldungen nicht borliegen, verfallen die fo geleisteten Extrabeitrage ohne wetteres ber Soupttaffe, auf bas Ronto ber Arbeitslofenunterftugung, und erliicht bem Mitaliede jegliches Anrecht.

Bibliot § 5. Wenn sich Mitglieber burch Entnahme ber im Regulativ festgesetzten Bahl von Exmamarien versichern, aber in der genannten Beit feine Arbeitelofenumerftubung begiehen, foll bei ber durch bie gufünfrige Generalversammlung zu beschließenben Erwerbslojenunterstühung der Wert der geleisteten Extrabeiträge durch erhöhten Anspruch auf Unterstützung ober auf die regelmäkigen Berbandsbeiträge verrechnet werden.

\$ 6. Das Anrecht auf den Sochstbetrag ber Arbeits. losenunterstützung bei Unterbrechung der Arbeitslosigfeit fteht den Mitgliedern au, soweit es fich auf eine und biefelbe Unterstühungsperiode bezieht. Gine Uebertragung eines Anrechts auf den Restbetrag bon der ersten auf die

aweite Beriode ift nicht gulaffig.

Konirolle und Auszahlung ber Unterstübung.

§ 7. Kür die Auszahlung der Arbeitslosennuterstützung sind zwei Perioden vorgesehen:

al Bont ersten Montag im Monat Januar bis oum

letten Sonnabend im Monat Märg 1910.

b) Vom ersten Montag im Monat November 1910 bis zum letten Sonnabend im Monat Märs 1911.

§ 8. Die Mitglieder, die Unterstühung beziehen, haben sich ber von der Filialverwaltung angeordneten taglichen Kontrolle gu unterziehen. Unterftühung wird nur für die durch Kontrolle vermerkten Arbeitslosentone bezahlt.

9. Wer drei Tage ohne genügende Entschuldigung der Kontrolle fernbleibt, verliert jegliches Anrecht an die auftehende Unterftühung.

§ 10. Die Auszahlung ber guftebenben Unterftugung erfolgt, für die vergangene Woche, am bavouifolgenden Montag bei der Kontrolle.

§ 11. Für die Kontrolle der unterführungsberechtige ten Arbeitslofen find die vom Borftande herausgegebenen Rarten tu benugen und ift barauf die Gumme ber erhaltenen Unierstützung durch Ramensunterschrift zu quittieren.

Diese Kontroll- und Quittungsfarte muß, falls das Mitglied in Arbeit tritt oder ansgestenert ist, an die Berweitung resp. den Vertrauensmann abgesiesert werden. Wer diese Karte nicht abliesert, wird durch den Bereinstanzeiger aufgesordert und wenn dieses ahne Erfolg ist, so erlischt für derartige Mitglieder jegliches Aurecht auf eine diesbezügliche Anterstühung.

§ 12. Das Auszahlen von Reise-, Kranken- und Arbeitslosenunterstühung zugleich ist nicht zu lässig. Erhaltene Arbeitslosenunterstühung wird beim Bezuge von Keisenuterstühung in Anrechnung gedracht. Mitglieder, die das Recht auf Arbeitslosenunterstühung erworben haben, jedoch Keisenuterstühung beziehen, erhalten den Betrag der geleisteten Extrastener auf den Höchstetung der Reiseunterstühung zugerechnet.

Reifeunterstützung zugerechnet.

§ 13. Die Filialverwaltungen sind verpflichtet, genaue Kontrolle über die an die Mitglieder verkauften Extramarken zu führen. Um Schlusse des Termins, der für den Verkauf der Extramarken bestimmt ist, sind sämtliche Mitglieder zu melden, die die volle Zahl der Extramarken gelöst haben und zurzeit in der Filiale als Mitglied für diese Unterstützung eingetragen sind.

§ 14. Die zur Kontrolle und zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung berechtigende Karte wird von der Filialverwaltung dem sich meidenden Mitgliede gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches und der Indalidenkarte ausgestellt.

Die wöchentlich ausgezahlte Arbeitslosenunierstützung ist im Mitgliedsbuche in den Rubriken der Krankenunterstützung einzutragen. Kertell-Bertrag.

Zwischen den Landesorganisationen des Malerberuses in Dentschland, Dänemark, Desterreich, Holland, Ungarn, Serbien, Schweid, Schweden und Kroatien ist nachschender Bertrag vereinbart worden:

S 1. Den Mitgliedern der dem Kariell angeschlossenen Organisationen wird es zur Pflicht gemacht, im Jalle sie ihre Heimat verlassen, sich denjemigen Organisationen ansuschließen, in deren Bereich sie beschäftigt sind. Bei der Anmeldung vom Ansland unterliegt das Mitglied den Statuten des betreffenden Landes.

§ 2. Beim Nebertritt von der einen in bie andere Organisation sind folgende Bedingungen ju erfüller:

a) Vorlegung des Mitgliedsbuches mit dem für die Perion nötigen Ausweis.

b) Schriftlicher Answeis fiber die Abmelbung von der Organization, deren Mitglied der sich junt Nebertritt Meldende bisher war.

c) Die Beiträge muffen bis jum Tage ber Momeloung entrichtet fein.

d) Bom Tage der Abmeldung bis sum Tage der Anmeldung diirfen nicht mehr als vier Bodien verstrichen sein.

e) Uci der Anmeldung sind die Beiträge so weit zu entrichten, daß eine Unterbrechung der Beitragsleisung seit dem Tage der Abmeldung nicht vorliegt.

§ 3. Sämiliche in den einzelnen Organisationen bestehenden Unterstätzungen gegenüber den Mitgliedern beruhen auf Gegenfeitigkeit.

S 4. Die Reisensterstützung wird in den Monaten Movember, Dezember, Januar und Jebruar gezahlt. Nur Mitglieder, die ein Jahr der Organisation angehören und die Beiträge entrichtet, haben Anipruch auf diese Unterstützung. Ausgenommen sind Mitglieder, weiche nachweislich 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beigetreten sind.

§ 5. Die in ber einen Organisation bereits erhaltene Unterstützung kann bei Uebertritt in die andere Organi-zation bei der gesamten zustehenden Unterstützung in

schunng gezogen werden.

§ 6. Unterstützung zahlt jede Organisation nur inner-halb ihres Bereichs: Ausnahmen sind zulässig dei Kranken-oder Sterbeunkerstützung, wenn der Fall eingetreten, ehe die Karenzeit für den Uederteitt verstwisen oder vollzogen isi. Hür die Unterstützung während der Karenzeit haftet die Organisation, der das Mitglied zuletzt angehört hat. § 7. Dieser Bertrag ist gültig, die einer der Kontra-henten die Auskedung beantragt oder Anträge auf Aende-rung stellt und über diese in gemeinjamer Sitzung beraten und beschlossen entstehenden Ditserenzen entschebet die

§ 8. Bei einen entstehenden Differenzen enricheibet die deutsche Organisation; sollte Deutschland dabei interessiert sein, entscheidet die nächstsolgende größte Organisation.

